

**Zuschüsse**

- › Die Gemeinde Bösinggen hat für die Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen einen Fördersatz von 30 % der Baukosten beschlossen. Außerdem ist für die Zuschussung eine Obergrenze von 50.000 € pro Gebäude festgelegt worden.
- › Für städtebaulich bedeutsame Gebäude (z.B. Denkmalschutz) kommen eine Erhöhung des Fördersatzes und eine Überschreitung der Obergrenze in Betracht.
- › Bei Abbruch und Freilegung ist eine Erstattung der Abbruch- und Abbruchfolgekosten möglich. Dabei gilt auch eine Obergrenze von 50.000 € pro Grundstück.
- › Die berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 10.000 € betragen (Bagatellgrenze).

**Was muss ich wissen?**

- › Die Finanzierung des Vorhabens muss durch den Eigentümer sichergestellt werden.
- › In der Vereinbarung werden der Umfang und die Ausführung sowie die Förderung der Maßnahme geregelt.
- › Die Maßnahme ist zügig durchzuführen. Je nach Umfang der Maßnahme kann der Durchführungszeitraum 1-2 Jahre betragen.
- › Die Verfügbarkeit der Fördermittel ist begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung einer Maßnahme besteht deshalb nicht.
- › Mit der schriftlichen Vereinbarung (Vertrag) haben Sie die Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung von Baukosten nach §§ 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz. Nach Ausstellung einer Bescheinigung durch die Gemeinde können Sie die bescheinigungsfähigen Baukosten abzüglich des erhaltenen Förderbetrags steuerlich geltend machen.

**Bitte unbedingt beachten**

Vor Beginn der Maßnahme muss zwischen Gemeinde, Eigentümer und STEG eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

**In 7 Schritten zum sanierten Objekt**

- 1 Sie kontaktieren die STEG und vereinbaren einen ersten Termin zum unverbindlichen Beratungsgespräch.
- 2 Der Bautechniker der STEG erhebt falls erforderlich vor Ort vorhandene Mängel und Missstände. In einem Bericht mit Kostenorientierung erhalten Sie einen ersten Überblick über empfohlene Modernisierungsmaßnahmen.
- 3 Nach der Einholung von Kostenvoranschlägen für die geplanten Baumaßnahmen nehmen Sie wieder Kontakt mit der STEG auf. Je nach Umfang der Maßnahme schalten Sie einen Architekten ein.
- 4 Nun erfolgt die Feinabstimmung mit der Gemeinde und der STEG über die erforderlichen Bauarbeiten, die genaue Förderung und die Gestaltung.
- 5 In einer Vereinbarung zwischen Ihnen und der Gemeinde werden alle wichtigen Punkte vertraglich geregelt. Nach Zustimmung zur Vereinbarung erhalten Sie von der Gemeinde den Vertrag ausgehändigt.
- 6 Jetzt können Sie mit Ihrem Bauvorhaben beginnen und die notwendigen Arbeiten beauftragen! Sie sammeln alle Rechnungen und reichen sie bei der STEG für die Auszahlung der Förderraten ein.
- 7 Nach Abschluss der Bauarbeiten und Prüfung der Rechnungen erhalten Sie eine Schlussabrechnung. Die letzten Fördermittel werden vereinbarungsgemäß ausbezahlt und Sie können bei der Gemeinde eine Steuerbescheinigung beantragen.

**Information und Beratung**

Die Gemeinde Bösinggen hat die STEG Stadtentwicklung GmbH in Stuttgart mit der Betreuung der Sanierungsmaßnahme beauftragt. Sie wird im Auftrag der Gemeinde auch die Beratung und Betreuung der privaten Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen vornehmen. Die Beratung erfolgt kostenlos und unverbindlich.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail, denn nur gemeinsam mit Ihnen kann die Sanierung der Ortsmitte erfolgreich gestaltet werden.

**Ansprechpartner**

**Sanierungsträger**

die STEG  
 die STEG Stadtentwicklung GmbH  
 Herr Holger Kurz  
 Olgastraße 54  
 70182 Stuttgart  
 Telefon: 0711 / 21068-129  
 holger.kurz@steg.de  
 www.steg.de

**Gemeinde Bösinggen**

Herr Bürgermeister Peter Schuster  
 Bösinger Straße 5  
 78662 Bösinggen  
 Telefon 07404 / 9216-0  
 info@boesingen.de  
 www.boesingen.de



Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte Herrenzimmern“ in Bösinggen wird mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert.



# Förderinformationen

## Wissenswertes für Eigentümer im Sanierungsgebiet „Ortsmitte Herrenzimmern“ in Bösinggen



## Die Sanierung – eine Chance für Sie!

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gemeinde Böisingen wurde in das Landessanierungsprogramm aufgenommen. Das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Herrenzimmern“ wurde im Gemeinderat förmlich festgelegt. Damit stehen seither städtebauliche Fördermittel für die Erneuerung der Ortsmitte zur Verfügung. Die Fördermöglichkeiten gelten für alle Gebäude, die sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet befinden.

Mit der Aufnahme in das Förderprogramm können sowohl kommunale als auch private Vorhaben im Sanierungsgebiet gefördert werden. Private Wohngebäude zu erneuern ist wesentlich für das Gelingen der Sanierungsmaßnahme. Mit der Modernisierung Ihres Gebäudes können Sie nicht nur die Wohnqualität verbessern, sondern Sie leisten auch einen wertvollen Beitrag zur Aufwertung des Wohnumfeldes. Gleichzeitig zahlt sich die Investition in die Werterhaltung Ihres Gebäudes tagtäglich für Sie oder Ihre Mieter aus.

Der Gemeinderat der Gemeinde Böisingen hat mit den Beschlüssen über die Sanierungssatzung und dem Erlass der Förderrichtlinien die formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Fördergelder geschaffen. Nach Abstimmung des Vorhabens mit unserem Sanierungsträger der STEG Stadtentwicklung GmbH und Abschluss einer Sanierungsvereinbarung können Sie mit Ihrer Maßnahme beginnen.

Nutzen Sie die Chancen und Möglichkeiten des Sanierungsprogramms.

Mit diesem Faltblatt möchten wir Sie über die Fördermöglichkeiten im städtebaulichen Sanierungsgebiet „Ortsmitte Herrenzimmern“ informieren.

Peter Schuster  
Bürgermeister

## Sanierungsmöglichkeiten

### Modernisierung und Instandsetzung

Mit der Modernisierung von privaten Gebäuden sollen bauliche Nachteile und Mängel dauerhaft beseitigt und die Nutzung der Wohnung oder des Gewerbes nachhaltig verbessert werden. Im Mittelpunkt steht die umfassende Modernisierung. Zuschussfähig können aber auch punktuelle Maßnahmen sein, wenn durch vorherige Modernisierungen das Gebäude ansonsten modernen Wohnverhältnissen entspricht.

### Abbruch und Entsiegelung

Wenn ein Gebäude aus städtebaulichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erhalten werden kann, ist für den Abbruch eine Kostenerstattung möglich. Die Förderung ist in der Regel mit der Bedingung verbunden, im Anschluss einen entsprechenden Neubau zu errichten.

### Fördervoraussetzung

- › Das Gebäude befindet sich im Sanierungsgebiet.
- › Die Maßnahme entspricht den Zielen des Neuordnungskonzeptes und ist wirtschaftlich vertretbar.
- › Nach Abschluss der Maßnahme entspricht die Funktion des Gebäudes den heutigen Erfordernissen.
- › Die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften sind einzuhalten, u.a. das Gebäudeenergiegesetz (GEG).
- › Das Gebäude fügt sich nach Abschluss der Maßnahmen in das Ortsbild ein. Das Bauvorhaben und die Gestaltung sind mit der Gemeinde und der STEG abzustimmen.
- › Vor Auftragsvergabe bzw. Baubeginn ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen.

### Was wird nicht gefördert?

- › Maßnahmen, die ohne Vertrag begonnen wurden
- › Maßnahmen, die nicht vertragskonform durchgeführt oder nicht vereinbart wurden
- › Reine Instandhaltungsmaßnahmen („Schönheitsreparaturen“)
- › Maßnahmen, die über den Standard hinausgehen
- › Neubaumaßnahmen

## Förderfähige Maßnahmen

Baumaßnahmen, die zur Verbesserung der Wohnverhältnisse führen und deshalb auch gefördert werden können, sind beispielsweise:

- › Verbesserung der Wärmedämmung an Außenwänden, Decken und Dach
- › Erneuerung des Außenputzes, des Daches und der Dachentwässerung
- › Austausch von alten Fenstern und Türen
- › Einbau einer neuen Heizungsanlage oder Warmwasserbereitung
- › Verbesserung der Sanitärbereiche, z.B. auch alten- oder behindertengerechter Ausbau
- › Erneuerung der Installationen im Gebäude (Elektro, Wasser etc.)
- › Veränderungen der Raumnutzung, der Größe und der Orientierung von Räumen
- › Notwendige und sinnvolle Erweiterungen der Nutzfläche durch Ausbau oder kleinere Anbauten, Treppenhäuser etc.
- › Schaffung von Wohnungsabschlüssen
- › Und vieles mehr

## Abgrenzung des Sanierungsgebiets

